Leitfaden zur inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sehr hohem Förderbedarf an Allgemeinen Schulen

Liebe Schulbegleitungen,

die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sehr hohem Förderbedarf an Allgemeinen Schulen ist eine Chance für gegenseitige Bereicherung und Entwicklung. Sie bringt jedoch auch viele Fragen und Unklarheiten für alle Beteiligten mit sich.

Aus diesem Grund hat der MSD (Mobiler Sonderpädagogischer Dienst) in Mittelfranken einen Leitfaden für häufig gestellte Fragen bei inklusiver Beschulung erstellt, um eine erste Orientierung für alle Beteiligten zu bieten. Im MSD sind Lehrkräfte der zuständigen Förderschulen tätig. Ihre Aufgaben sind: Diagnostik, Beratung, Förderung bzw. Unterstützung bei der Förderplanung, Kooperation, Koordination und Fortbildung.

Der Leitfaden ist nach Fragestellungen und Themengebieten geordnet.

Grundsätzlich gilt, dass alle Tätigkeiten der Schulbegleitung während des Schulalltags unter Anleitung der Lehrkraft der Allgemeinen Schule erfolgen. Die Schülerinnen* und Schüler sollen in ihrer Selbständigkeit so weit wie möglich gefördert werden.

Inhaltsverzeichnis:

1. **Anträge Schulbegleitung**
2. **Aufgaben der Schulbegleitung im Unterricht**
3. **Aufsicht**
4. **Beförderung**
5. **Besondere Verhaltensweisen – Prävention und Intervention**
6. **Kontakt mit den Erziehungsberechtigten**
7. **Materialien – Anschaffung/Kosten**
8. **Schweigepflicht**

* Im Folgenden wird der Einfachheit halber die männliche Form verwendet.

1. Anträge Schulbegleitung

Muss ich mich um die Weiterbewilligung meiner Schulbegleiterstelle kümmern?	Nein, die Beantragung und die Weiterbewilligung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten.

2. Aufgaben der Schulbegleitung im Unterricht

Muss ich Unterrichtsmaterialien für den Schüler vorbereiten?	Nein. Unterrichtsmaterialien werden von der Lehrkraft vorbereitet. Auch der Umgang mit den jeweiligen Materialien wird von der Lehrkraft erklärt.
Was soll ich im Unterricht machen?	Die Schulbegleitung unterstützt den Schüler bei der Teilnahme am Unterricht Dazu gehört: - Arbeitsplatz strukturieren (Materialien vorbereiten) - bei Aufgaben unterstützen - Hilfestellung bei der Einhaltung von Regeln geben (melden, anstellen, warten) zur Orientierung im Schulhaus begleiten - Mobilität ermöglichen - bei lebenspraktischen Tätigkeiten unterstützen - Unterstützung bei der Kommunikation (Umgang mit Kommunikationsgeräten mit Hilfe von Bildern, Fotos und Gebärden) - Beaufsichtigung auch in den Pausen - Rückzugsmöglichkeiten schaffen Jegliches Material wird von der Lehrkraft, wenn nötig vom MSD hergestellt.
Nehme ich an der Beratung und Förderung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) teil?	Der MSD unterstützt bei der Beratung und Förderung des Kindes und ist anleitend tätig. Er kann auch ein Ansprechpartner für die Schulbegleitung sein.
Soll ich den Schüler im sozialen Bereich unterstützen?	Ja. Wenn der Schüler Schwierigkeiten hat, sich an soziale Regeln zu halten (melden, warten, freundlich mit Mitschülern umgehen, Kontakte anbahnen, Konflikte bewältigen), kann die Schulbegleitung unterstützen. Die Lehrkraft sollte aber die Grundregeln vorgeben und auch auf deren Einhaltung achten.
Was mache ich, wenn der Schüler Schwierigkeiten hat, seine Emotionen zu regulieren?	Maßnahmen und das entsprechende Vorgehen zur Emotionsregulierung muss mit der Lehrkraft abgesprochen werden. Die vereinbarten Maßnahmen können dann von der Schulbegleitung im Alltag umgesetzt werden.
Darf ich dem Schüler Hilfestellungen in Krisen geben?	Ja. Manche Schüler haben Schwierigkeiten, sich auf bestimmte Situationen einzustellen, z.B. durch unangekündigte Veränderungen im Tagesablauf, Gruppensituationen, offene Lernsituationen, Ausflüge. Hier hat die Schulbegleitung die

	Aufgabe, Krisen vorzubeugen und bei deren Überwindung zu unterstützen, z.B. bei Verhaltensauffälligkeiten, Konflikten mit Mitschülern oder Erwachsenen, Orientierungslosigkeit. Die Maßnahmen müssen mit der Lehrkraft abgesprochen sein.
Wie kann ich den Schüler bei seiner Entwicklung zur Selbständigkeit unterstützen?	Alle Maßnahmen erfolgen in Absprache mit der Lehrkraft. Bei der Unterstützung zur Selbständigkeit ist es wichtig zu unterscheiden, was das Kind alleine kann und wann es Hilfestellung benötigt. Hier gilt der Leitsatz: So viel Selbständigkeit wie möglich und so viel Unterstützung wie nötig.
Darf bzw. muss ich pflegerische Tätigkeiten übernehmen?	Ja. Die Schulbegleitung übernimmt pflegerische Tätigkeiten, z. B. den Schüler beim Toilettengang begleiten.
Was muss ich nicht machen?	- Unterricht vorbereiten - Material herstellen - Informationen über den Unterricht an Eltern weitergeben, um Missverständnissen vorzubeugen - die Klasse beaufsichtigen

3. Aufsicht

Habe ich die Aufsichtspflicht für den Schüler und auch für andere Schüler?	Grundsätzlich ist die Lehrkraft aufsichtspflichtig. Die Schulbegleitung ist nicht für andere Schüler zuständig.
Bin ich in der Pause für den Schüler zuständig?	Die Schulbegleitung begleitet den Schüler in der Pause. Die rechtliche Aufsicht obliegt der Pausenaufsicht.
Darf ich mit dem Schüler den gemeinsamen Unterricht verlassen?	Ja, wenn die Schulbegleitung einen konkreten, zeitlich begrenzten Auftrag bekommt.
Bin ich für den Schüler bei Ausflügen verantwortlich?	Die Schulbegleitung begleitet den Schüler bei Ausflügen. Die rechtliche Aufsicht obliegt der Lehrkraft.

4. Beförderung

Bin ich für die Beförderung des Schülers zuständig?	Nein.
Muss ich den Schüler auf dem Schulweg oder bei Praktika begleiten?	Nur, wenn es dafür eine entsprechende Genehmigung des Bezirkes gibt.

5. Besondere Verhaltensweisen – Prävention und Intervention

Was mache ich, wenn der Schüler Verhaltensweisen zeigt, die den Unterrichtsablauf stören?	Es ist davon auszugehen, dass sich die Schüler mit einem besonderen Förderbedarf nicht so schnell in dem Unterrichtsablauf orientieren können, wie Schüler der allgemeinen Schule. Besondere Verhaltensweisen können ein Ergebnis von Überforderung, Orientierungslosigkeit, aber auch Unterforderung sein. Es ist wichtig, das Kind ernst zu

	nehmen und Verhaltensweisen zu hinterfragen. Folgende Prinzipien zur Prävention und Intervention von herausfordernden Verhaltensweisen können hilfreich sein: **Zusammenarbeit:** Alle Maßnahmen müssen im Team abgesprochen werden. Bei herausforderndem Verhalten ist es unablässig, dass man als Team zusammenarbeitet. Das stärkt die einzelnen Teammitglieder und spiegelt dem Schüler Geschlossenheit wider. In den meisten Fällen ist die Schulbegleitung in besonderer Weise mit den herausfordernden Verhaltensweisen konfrontiert. Die Schulbegleitung benötigt die Unterstützung der Lehrkraft. **Beziehung vor Erziehung:** Grundlage für eine Förderung ist eine gute Beziehung. Diese aufzubauen benötigt Zeit. **Beobachtungen notieren:** Bei herausforderndem Verhalten kann es hilfreich sein, eine Langzeitbeobachtung, z.B. Tagebuch, durchzuführen. Daraus ergibt sich ein realistisches Bild vom Ausmaß des Verhaltens, das nicht von aktuellen Emotionen gefärbt ist (Bsp.: Eine Aussage wie „in letzter Zeit geht gar nichts mehr!“ kann bei näherem Nachfragen bedeuten „Heute war ein schwieriger Tag, aber der Wochenanfang ist sehr gut verlaufen!“)

6. Kontakt mit den Erziehungsberechtigten

Wer hält den Kontakt zu den Erziehungsberech-tigten?	Informationen über die unterrichtlichen und pädagogischen Inhalte sowie über den Lern- und Entwicklungsstand des Schülers gibt die Lehrkraft weiter. Es kann von Vorteil sein, wenn die Schulbegleitung bei den Elterngesprächen dabei ist.
Darf ich am Elternabend teilnehmen?	Die Teilnahme am Elternabend ist nicht verpflichtend, kann aber in Absprache erfolgen.

7. Materialien – Anschaffung/Kosten

Wer gibt mir Materialien?	Die Lehrkraft plant und gestaltet die Förderung und stellt die Unterrichtsmaterialien bereit. Dabei wird sie vom MSD unterstützt.
Muss ich auch Materialien erstellen?	Nein!

8. Schweigepflicht

Darf ich Informationen über den zu begleitenden Schüler, andere Schüler, Lehrkräfte o.ä. weitergeben?	Nein. Die Schulbegleitung muss sich schriftlich zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichten. Die Schweigepflicht bezieht sich insbesondere auf alle persönlichen, familiären, medizinischen und schulischen Informationen über Schüler, alle Informationen aus der Zusammenarbeit mit dem Träger, sowie alle sonstigen Informationen, die ihr in ihrer Aufgabe zur Kenntnis kommen. Die Belehrung über die Schweigepflicht erfolgt

	durch die Allgemeine Schule und den Träger.